

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die ökologische Aufwertung der Düssel unterhalb des Neanderthal Museums**

---

Kreis Mettmann  
7032A125 Kr

Mettmann, den 19.11.2019

**Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 06.02.2019 für das Grundstück in Mettmann, Gemarkung Mettmann, Flur 15, Flurstücke 131/6, 131/7, 131/8, 131/9, 903 und das Grundstück in Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 2, Flurstücke 7, 119, 128, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die ökologische Aufwertung der Düssel unterhalb des Neanderthal Museums im Rahmen des Masterplans Neandertal (Modul 3a)

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen etc.“ als „wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Masterplan Neandertal ist ein gemeinschaftliches Projekt des Kreises Mettmann, der Städte Erkrath und Mettmann, der Stiftung Neanderthal Museum sowie des BRW. Durch die Umsetzung wird einerseits eine Attraktivitätssteigerung des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen, andererseits eine Verbesserung des ökologischen Naturraumes im Neandertal angestrebt.

Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in Module unterteilt. Das Modul 3a hat die ökologische Aufwertung sowie die optimierte Erlebbarkeit der Düssel nahe dem Museum zum Ziel und soll durch den BRW umgesetzt werden. Die Planungsstrecke soll eine gewässerökologische Aufwertung zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfahren und die im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgesehene Aufweitung des Gerinnes umgesetzt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hanst